

### ► Aktuell keine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Reiserückkehrer

Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückkehren, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 7 a) bis c) der Coroneinreiseverordnung grundsätzlich von der 10-tägigen Absonderungsverpflichtung ausgenommen. Die Ausnahme greift nur, wenn die Urlaubsrückkehrer unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchgeführt haben, sofern

- auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (a.),
- die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nicht entgegensteht (b.) **und**
- das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung auf seiner Webseite für die betroffene Region ausgesprochen hat (c.).

Nur wenn die vorgenannten Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen, sind die Urlaubsrückkehrer von der Absonderungspflicht des § 1 Abs. 1 S. 1 befreit.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens greift die Ausnahme für Urlaubsrückkehrer nur ein, wenn die Bundesregierung mit der Regierung des Urlaubslandes eine spezielles Schutz- und Hygienekonzept vereinbart (a.). Die Bundesregierung hatte ein solches Konzept Anfang August 2020 mit einigen touristisch ausgeprägten Regionen der Türkei beschlossen. Das Auswärtige Amt hat jedoch mitgeteilt, dass das Schutz- und Hygienekonzept mit der Türkei aufgrund der aktuellen Pandemielage seit dem 8. November 2020 **außer Kraft getreten** ist. Aktuell besteht auch mit **keinem anderen Staat** eine derartige bilaterale Vereinbarung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat schriftlich bestätigt, dass die Ausnahmeregelung für Urlaubsrückkehrer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 derzeit mangels Vorliegen dieser Vereinbarung aktuell leerläuft und keine Anwendung findet.

#### **Hinweis:**

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Auswärtige Amt aufgrund des weltweiten Infektionsgeschehens vor nicht notwendigen, touristische Reisen in eine Vielzahl an Ländern (darunter z. B. die gesamte Türkei) warnt. Falls das Auswärtige Amt eine **Reisewarnung** für die Urlaubsregion ausgesprochen hat, scheidet ebenfalls die Ausnahme von der Absonderungspflicht für Urlaubsrückkehrer aus.

Soweit die Voraussetzungen für die Ausnahme für Urlaubsrückkehrer gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7 der Coroneinreiseverordnung nicht vorliegen und die Reisenden unter keinen anderen Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 und 3 fallen, sind sie verpflichtet, sich nach Einreise aus dem Risikogebiet für einen Zeitraum von zehn Tagen abzusondern, also in Quarantäne zu begeben, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1. Es besteht jedoch die Möglichkeit die Absonderung (frühestens) ab dem fünften Tag nach der Einreise zu verkürzen, wenn die Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügt, vgl. § 3 Abs. 1.

Außerdem sind die Reisenden verpflichtet, die digitale Einreiseanmeldung vor der Einreise zu erfüllen, vgl. § 1 Abs. 2.

Quelle: unternehmer nrw